



# Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 46/2017 vom 06.03.2017

erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste**

Bearbeiter/in: Frau M. Bock

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	16.03.2017	Zur Vorberatung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	21.03.2017	Zur Empfehlung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	23.03.2017	Zur Beschlussfassung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Tagesordnungspunkt:

Änderung der Richtlinien über den Seniorenbeirat der Stadt Schöningen

### Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input checked="" type="checkbox"/> kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	3517
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

### Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Richtlinien für den Seniorenbeirat vom 23.03.2017 wird beschlossen.

### Sachverhaltsdarstellung:

Die Vorbereitung für die Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates in der Kommunalwahlperiode vom 01.11.2016 – 31.10.2021 sowie die Bildung eines geschäftsführenden Vorstandes haben ergeben, dass es einer Überarbeitung und Änderung der Richtlinie über den Seniorenbeirat bedarf.

Für die aktuelle Wahlperiode war es mangels Vorschlägen nicht möglich, den Seniorenbeirat in der bisherigen Form mit 15 ordentlichen und 15 Ersatzmitgliedern zu besetzen. Es wird deshalb beabsichtigt, die Zusammensetzung des Seniorenbeirates in der Form zu ändern, dass die Menge der ordentlichen Mitglieder bestehen bleibt, es aber keine festgelegte Anzahl von Ersatzmitgliedern mehr gibt. Aus den zaghaften bzw. zum Teil nicht vorhandenen Rückmeldungen der Verbände war zu erkennen, dass bei den SeniorInnen weniger Bereitschaft zur kontinuierlichen Ausübung eines Ehrenamtes besteht oder die Abfrage zur Kandidaturbereitschaft nicht in allen Abteilungen erfolgte. Weiterhin möchte der Vorstand des Seniorenbeirates interessierten SeniorInnen, die nicht in einem Verband organisiert sind, die

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste erleichtern. Außerdem wurde festgestellt, dass die Funktion der Ersatzmitglieder bisher nicht eindeutig geregelt war und die Anzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nicht abschließend bestimmt waren.

In der Anlage befindet sich der nun angepasste Richtlinienentwurf, der rückwirkend zu Beginn der Legislaturperiode in Kraft treten sollte.

### Anlagenverzeichnis

Richtlinien über den Seniorenbeirat der Stadt Schöningen vom 23.03.1993 in der Fassung der Änderungen vom 12.12.1996, 12.03.2007, 10.11.2011 und vom 23.03.2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

K. Bock  
Städtischer Direktor

BSA: BÄ-09/103

**Richtlinien über den Seniorenbeirat der Stadt Schöningen vom 23.03.1993 in der  
Fassung der Änderungen vom 12.12.1996, 12.03.2007, und vom 10.11.2011 und  
23.03.2017**

Der Rat der Stadt Schöningen hat folgende Richtlinien über einen Seniorenbeirat in Schöningen beschlossen:

### **I. Aufgaben**

Der Seniorenbeirat soll sich für die Belange der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Schöningen einsetzen und Empfehlungen für die ~~Altenhilfe~~ **Seniorenhilfe**, die ~~Altenarbeit~~ **Seniorenarbeit** und ~~Alteigeninitiative~~ **Senioreneigeninitiative** erarbeiten. Er soll eng mit der Stadt Schöningen, den Einrichtungen der ~~Ältern~~ **Senioren-** und Sozialarbeit und deren Verbänden zusammenarbeiten.

***Der Seniorenbeirat organisiert die Seniorenveranstaltungen in der Stadt Schöningen.***

### **II. Berufungsverfahren**

1. Der Rat der Stadt beruft den Seniorenbeirat ~~und die Ersatzmitglieder~~ aufgrund einer Vorschlagsliste unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).
2. Die Vorschlagsliste enthält die Namen **und** die Adressen ~~und die zuletzt ausgeübten Berufe~~ der Kandidatinnen und Kandidaten, die von
  - a) den bestehenden Seniorenkreisen **der Vereine, Verbände, Kirchen, Organisationen** und ähnlichen Einrichtungen ~~und sowie~~
  - b) sonstigen vorschlagsberechtigten Personen benannt wurden.  
**nicht verbandszugehörige Senioren, die schriftlich ihr Interesse bekunden, im Seniorenbeirat mitarbeiten zu wollen**
3. ~~Vorschlagsberechtigt ist und~~ Vorgeschlagen werden kann jede Person, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Schöningen hat sowie zur Wahl des Rates berechtigt ist.
4. Die Anzahl der nach Ziffer 2 a **zu benennenden** Kandidatinnen und Kandidaten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Seniorenkreise. ~~Auf bis zu 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Seniorenkreisen entfällt ein/e Kandidat/in, auf alle weiteren 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein/e weitere Kandidat/in.)~~  
**Je nach Mitgliederzahl können bis zu 3 Kandidatinnen und Kandidaten benannt werden (20 und mehr Teilnehmer 3 Kandidaten, 11 – 20 Teilnehmer 2 Kandidaten, 5 – 10 Teilnehmer 1 Kandidaten).**
5. Ein/e Kandidat/in nach Ziffer 2 b ~~muss~~ **soll** **Unterstützungsunterschriften** von mindestens ~~30~~ **10** Personen **vorlegen, die die Voraussetzungen nach Ziffer 3 erfüllen.** benannt werden. Jede vorschlagsberechtigte Person darf nur eine/n Kandidaten/in unterstützen.

### III. Berufungszeit

Der Seniorenbeirat wird für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt benannt. Nach Ablauf der Wahlzeit findet eine Neuberufung statt. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuberufung im Amt.

### IV. Zusammensetzung

~~Der Seniorenbeirat besteht aus 15 Mitgliedern; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt ein Ersatzmitglied entsprechend der Reihenfolge aus der 15 Mitglieder umfassenden Ersatzliste nach.~~

***Der Seniorenbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können im Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied mit ihrer stimmberechtigten Vertretung beauftragen.***

***Ersatzmitglieder sind die Personen, die der Vorschlagsliste angehören, aber nicht durch den Rat berufen worden sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt ein Ersatzmitglied per Losentscheid nach.***

***Aus seiner Mitte wählt der Seniorenbeirat einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in und dem/ der Vertreter/in, sowie den Koordinatoren der Arbeitsgemeinschaften des Seniorenbeirates.***

### V. Erste Sitzung

Die ***Mitglieder und Ersatzmitglieder des Seniorenbeirates sind*** ist-erstmal innerhalb von 30 Tagen nach der Berufung von der Verwaltung zu ***ihrer*** ersten Sitzung einzuladen.

Der Seniorenbeirat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit - auf Antrag geheim- ***den geschäftsführenden Vorstand***. ~~eine(n) Vorsitzenden/Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende sowie eine(n) Schriftführer/in und dessen Vertreter/in.~~ Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das an Lebensjahren älteste dazu bereite Mitglied leitet die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und zieht bei Bedarf das Los.

***Ersatzmitglieder können in den Vorstand gewählt werden, wenn aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder keine Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes besteht. Der Rat ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren. Eine Berufung durch den Rat ist nicht erforderlich.***

### VI. Mitgliedschaft Teilnahme in an Ratsausschüssen

~~Der Rat der Stadt beruft als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht im Sinne des § 71 (7) (NKomVG) je eine vom Seniorenbeirat vorgeschlagene Person in den Ausschuss für Technik, Umwelt, Stadtentwicklung und in den Ausschuss für Bürgerdienste.~~

***Zu den Sitzungen des Ausschusses für Technik und Umwelt, Stadtentwicklung und Wirtschaft und den Ausschuss für Bürgerdienste wird der Seniorenbeirat als Gast eingeladen. Der Seniorenbeirat bestimmt eine Person, die seine Interessen im Rahmen der Einwohnerfragestunde wahrnehmen soll.***

## **VII. Sonstiges**

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Rat der Stadt zu genehmigen ist. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Der Fachbereich Bürgerdienste ist Geschäftsstelle für Angelegenheiten des Seniorenbeirates.

## **VIII. Inkrafttreten**

***Die Richtlinien treten durch Ratsbeschluss rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.***